



Merkblatt für Proseminar-, Seminar- und Masterarbeiten

Prof. Dr. iur. Bijan Fateh-Moghadam

Während des Rechtswissenschaftsstudiums sind mindestens drei Arbeiten zu verfassen: eine Proseminar-, eine Seminar- und schliesslich eine Masterarbeit. Ziel einer juristischen Arbeit ist die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer rechtlichen Fragestellung mittels einschlägiger Quellen (u.a. Literatur und Rechtsprechung) und eigenen Überlegungen.

Das vorliegende Merkblatt soll für Studierende, die am Lehrstuhl von Prof. Dr. iur. Bijan Fateh-Moghadam eine schriftliche Arbeit verfassen, als Richtlinie fungieren. Es orientiert sich wesentlich an HAAS RAPHAËL/BETSCHART FRANZISKA M./THURNHERR DANIELA, Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Arbeit, 5. Aufl., Zürich/St. Gallen 2022.

Bitte beachten Sie, dass empfohlen wird, vor dem Verfassen der Arbeit eine **Disposition** einzureichen und mit dem Dozierenden bzw. seinen Assistierenden zu besprechen. Die Disposition sollte die Form eines (provisorischen) Inhaltsverzeichnisses haben.

Die Arbeit ist sowohl in **ausgedruckter** als auch in **elektronischer** (Word und PDF) Form abzugeben.

I. Aufbau

1. Deckblatt

Auf das Titelblatt gehören folgende Angaben: Titel, Art der Arbeit (Proseminar-/Seminar-/Masterarbeit), Informationen zum/zur Verfasser:in (Vorname, Name, Matrikel-Nr., Semesterzahl, Adresse, Telefonnummer, Mailadresse), Informationen zur Lehrveranstaltung (Titel, Semester, Name des Dozierenden).

Das Titelblatt hat keine Seitenzahl.

2. Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis beginnt bei Seite II (Verzeichnisse werden mit römischer Zahlschrift nummeriert) und enthält sämtliche in der Arbeit verwendeten Titel mit der dazugehörigen Seitenangabe.



Es gibt verschiedene Möglichkeiten, das Inhaltsverzeichnis zu gliedern. Folgende Gliederung wird empfohlen: *A), I), 1), a), aa), ...*; das Gliederungssystem *I., I.I., I.I.I., ...* ist zu vermeiden.

Es wird nahegelegt, das Inhaltsverzeichnis mithilfe von Word automatisch zu erstellen und unter Einsatz von grafischen Mitteln zu gestalten.

3. Literaturverzeichnis

In das Literaturverzeichnis sind alle in der Arbeit zitierten Werke in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Bitte achten Sie darauf, nur die neusten Auflagen zu verwenden. Zu Beginn des Literaturverzeichnisses sollte angemerkt werden, nach welchem Schema zitiert wird. Ein zusätzlicher spezieller Hinweis ist dann notwendig, wenn ein:e Autor:in mit mehreren Werken zitiert oder von der allgemeinen Zitierweise abgewichen wird (insb. bei Kommentaren).

Lehrbücher und Monografien sind mit folgenden Angaben ins Verzeichnis aufzunehmen:
Name/Titel/Untertitel/Aufl./Erscheinungsort und -jahr:

PIETH MARK, Strafrecht Besonderer Teil, 2. Aufl., Basel 2018

Bei **Dissertationen und Habilitationen** gehört der Zusatz «Diss.»/«Habil.» ins Verzeichnis:

FATEH-MOGHADAM BIJAN, Die Einwilligung in die Lebendorganspende. Die Entfaltung des Paternalismusproblems im Horizont differenter Rechtsordnungen am Beispiel Deutschlands und Englands, Diss. München 2008

GETH CHRISTOPHER, Passive Sterbehilfe, Diss. Basel 2010

Bei Aufsätzen aus **Zeitschriften** ist der abgekürzte Name der Zeitschrift sowie das Erscheinungsjahr und die erste Seite des Aufsatzes anzugeben:

FATEH-MOGHADAM BIJAN, Innovationsverantwortung im Strafrecht: Zwischen strict liability, Fahrlässigkeit und erlaubtem Risiko – Zugleich ein Beitrag zur Digitalisierung des Strafrechts, in: ZStW 2019, S. 863 ff.

GLESS SABINE/WOHLERS WOLFGANG, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für «smarte» Produkte am Beispiel der Fahrautomatisierung, in: ZStrR 2019, S. 366 ff.

Bei **Festschriften und Sammelbänden** ist jede:r in der Arbeit zitierte Bearbeiter:in mit dem



entsprechenden Aufsatztitel unter Angabe der Herausgeberschaft und des Titels der Festschrift/des Sammelbands sowie der ersten Seite des Beitrags ins Verzeichnis aufzunehmen:

STRATENWERTH GÜNTER, Die Verjährung beim Unterlassungsdelikt, in: Niggli Marcel Alexander/Hurtado Pozo José/Queloz Nicolas (Hrsg.), Festschrift für Franz Riklin. Zur Emeritierung und zugleich dem 67. Geburtstag, Zürich 2007, S. 245 ff.

In Bezug auf **Kommentierungen** wird empfohlen, den/die konkret zitierte/n Bearbeiter:in sowie einen Zitierhinweis ins Verzeichnis aufzunehmen:

TRECHSEL STEFAN/FATEH-MOGHADAM BIJAN, Kommentierung des Art. 1, in: Trechsel Stefan/Pieth Mark (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich 2021 (zit. TRECHSEL/FATEH-MOGHADAM, PK StGB, N ... zu Art. ...)

4. Abkürzungsverzeichnis

Ins alphabetisch geordnete Abkürzungsverzeichnis gehören alle in der Arbeit verwendeten Abkürzungen mitsamt Erläuterung.

Bei **Erlassen** ist die offizielle Abkürzung zu verwenden. Ins Verzeichnis aufzunehmen sind: vollständiger Erlassitel, Datum, Kurztitel und SR-Nummer

EpG → Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, SR 818.101)

Bei **Zeitschriften** ist neben dem Namen der Zeitschrift auch der Herausgabeort zu nennen:

ZStrR → Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (Bern)

5. Materialienverzeichnis

Wenn nur wenige Materialien (dazu gehören insb. Botschaften) verwendet werden, können diese vollständig in den entsprechenden Fussnoten aufgeführt werden. Andernfalls ist ein thematisch geordnetes Materialienverzeichnis zu erstellen.

Für die verwendeten Materialien können Abkürzungen eingeführt werden, um das Zitieren zu erleichtern. Diese sind als Zitierhinweis aufzuführen:

Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 3. Dezember 2010, BBl 2010 311 ff. (zit. Botschaft EpG)



6. Textteil

Eine juristische Arbeit besteht aus folgenden drei Teilen:

- Einleitung und Problemstellung
- Hauptteil
- Zusammenfassung

Die einzelnen Teile müssen allerdings nicht so bezeichnet werden; insbesondere der Hauptteil sollte inhaltliche Überschriften aufweisen.

Die Seiten des Textteils sind mit arabischer Zahlschrift zu nummerieren.

Es wird empfohlen, in geschlechtsneutraler Sprache zu schreiben.

7. Eigenständigkeitserklärung

Die Arbeit ist auf der letzten Seite zu unterschreiben. Damit bestätigt der/die Unterzeichnete, diese eigenständig verfasst zu haben.

Vor der Unterschrift steht folgender Text:

«Ich bezeuge mit meiner Unterschrift, dass ich meine Arbeit selbständig ohne fremde Hilfe verfasst habe und meine Angaben über die bei der Abfassung meiner Arbeit benützten Quellen in jeder Hinsicht der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Alle Quellen, die wörtlich oder sinngemäss übernommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet.»

Des Weiteren versichere ich, sämtliche Textpassagen, die unter Zuhilfenahme KI-gestützter Programme verfasst wurden, entsprechend gekennzeichnet sowie mit einem Hinweis auf das verwendete KI-gestützte Programm versehen zu haben.

Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate und KI-gestützte Programme – unter Einsatz entsprechender Software – darf vorgenommen werden. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass unlauteres Verhalten zu einer Bewertung der betroffenen Arbeit mit der Note 1 oder mit «nicht bestanden» bzw. «fail» oder zum Ausschluss vom Studium führen kann.»

II. Zitierweise

Alle wörtlichen und sinngemässen Zitate sind in den Fussnoten zu belegen. Wörtliche Zitate



sind als solche zu kennzeichnen.

Fussnoten sind grundsätzlich immer nach dem Satzzeichen zu setzen. Jede Fussnote endet mit einem Punkt. Werden in einer Fussnote mehrere Quellen aufgeführt, sind sie mit einem Strichpunkt zu trennen. Autor:innennamen sind in Kapitälchen zu setzen.

STRATENWERTH/BOMMER, S. 48 ff.; TRECHSEL/FATEH-MOGHADAM, PK StGB, N 3 zu Art. 1.

Bundesgerichtsentscheide sind wie folgt zu zitieren:

- publizierte: *BGE 147 IV 73 E. 2.2*
- nichtpublizierte: *BGer 2C_1079/2019 vom 23. Dezember 2021, E. 7.8*

Urteile des **EGMR** werden folgendermassen zitiert:

Urteil des EGMR I.S. gegen Schweiz (Nr. 60202/15) vom 6. Oktober 2020, Rz. 31

III. Layout

- Schriftart: Times New Roman oder Arial
- Schriftgrösse Fliesstext: 12 (Times New Roman) oder 11 (Arial)
- Schriftgrösse Fussnoten: 10 (Times New Roman) oder 9 (Arial)
- Zeilenabstand Fliesstext: 1.5
- Zeilenabstand Fussnoten: einfach
- Ausrichtung: Blocksatz
- Rand: rechts 3.5 cm, links 2 cm
- automatische Silbentrennung

IV. Umfang

Die Proseminararbeit sollte 8-15, die Seminararbeit 20-25, die grosse Masterarbeit 60 und die kleine Masterarbeit 40 Textseiten umfassen.



V. Bewertungskriterien

Neben der Beachtung der **Formalia** und der Einhaltung der **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** kommt es für die Bewertung massgeblich auf die inhaltliche **Argumentation** an. Entscheidend ist hier neben einem klaren gedanklichen Aufbau die Qualität der Problembearbeitung:

- Wurden die massgeblichen normativen Probleme der Fragestellung identifiziert und verständlich erläutert?
- Erfolgte die Schwerpunktsetzung problemorientiert? Dort, wo ein Problem besteht, muss umfangmässig mehr geschrieben werden; i.d.R. sollte es dazu mehrere Untergliederungspunkte geben, sodass man das Problem bereits im Inhaltsverzeichnis erkennen kann.
- Wurde das Problem argumentativ überzeugend bearbeitet? Dies ist der Fall, wenn der Stand der Diskussion angemessen berücksichtigt wurde, die Argumente verschiedener Positionen dargestellt wurden und schliesslich eine argumentativ begründete Stellungnahme zur Lösung des Problems entwickelt wurde. Jedes normative Problem der Arbeit muss im Wege einer eigenen Stellungnahme klar entschieden werden; diese folgt nicht erst am Ende der Arbeit, sondern jeweils dort, wo ein Problem aufgeworfen wurde.